

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 2 (1885)

Artikel: Die ersten Uerthegegesetze in Hergiswyl
Autor: Blättler, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ersten Werthe gesehe in Hergiswyl.

Von Franz Blättler, Pfarrhelfer in Hergiswyl.

I.

Nebst einem Theile des Opperner- und dem nordöstlichen Abhange des Pilatusberges besitzt die G'noßengemeinde Hergiswyl gegenwärtig an Gütern und Waldungen:

1. Die Unter-Allmeind (Schwandi, Brach, Tiefmoos &c.);
 2. die Ober-Allmeind (Sewli, Kohler, Tremmelegg, Scheligsee u. s. w.);
 3. den Harnebel sammt Sören, Steingraben, Bleikiwald und Stossen;
 4. Büchsen mit zugehörigem Sedel und Schwein-sedel;
 5. Alp Schwänd nebstd Erlenloch (Sömmierung für 10 Kühe¹⁾);
 6. die Alp Fräkmünd (Sömmierung für 43 Kühe);
 7. " " Lauenen " " 20 "
 8. " " Lauenenwald " " 20 "
- (von den Luzernern gewöhnlich „Unter-Lauenen“ genannt.)
Laut obrigkeitslicher Schätzung von 1875 beträgt der Gesammt-Werth dieser liegenden Güter 205,000 Fr.

In früheren Zeiten gehörten der Werthe auch die gegenwärtige Liegenschaft Allmeindli, das sog. Christen-

¹⁾ In einem zu Anfang der 1860er Jahre gedruckten Büchlein „Pilatus und seine Umgebung“ ist die Zahl der Kühe viel zu hoch und daher unrichtig angegeben.

Hostättli, sowie Strenzenloch und Hörnli, letztere auf dem Pilatus, bei der Bründlenalp gelegen.

Das Christen-Hostättli wurde, durch Ausübung des Zugrechtes, den 15. Hornung 1839 für $\text{fl}\ 6,400$ und $\text{Gld}\ 34$ erworben,¹⁾ den 4. Hornung 1865 „zum Zwecke der neu aufzubauenden Kirche“²⁾ für $\text{fl}\ 2,800$ und $\text{Fr}\ 2,014, 28$ Rp. der Kirchgemeinde verkauft.

Das Allmeindli, dessen obere Hälfte „Spizgässli“³⁾ hieß, soll Privat-Eigenthum gewesen sein, durch Ausbruch des Steinibaches verwüstet worden und dann, weil der Inhaber Steg und Weg nicht mehr erhalten wollte, in Besitz der Uerthe gekommen sein. Diese vermiethete es von Jahr zu Jahr und erhielt dafür Anno 1748 $\text{Gld}\ 37$, Anno 1763 $\text{Gld}\ 30$ und Anno 1798 $\text{Gld}\ 62$. Während dieses die größte, ist jenes die kleinste Summe, die als jährlicher Miethzins entrichtet wurde.⁴⁾ Den 1. September 1754 wurde dem Ignaz Grieniger ein Platz, 19 Ellen lang und 22 Ellen breit, „zu einem neuen Huß auf dem Almändli“ gegeben für $\text{fl}\ 100$ Hauptgut, ledig darauf zu verschreiben.⁵⁾ Wie großartig dasselbe wurde,⁶⁾ lässt sich denken!

Als die Gemeinde 1803—1805 die Helfereipfründe errichtete und wegen Erbauung des Pfrundhauses dem Kassier Balz Bucher, Vater des Herrn med. Dr. F. Bucher, eine ziemliche Summe schuldig blieb, verkaufte sie demselben den 3. März 1804 das Allmeindli, mit Freiheit und Gerechtig-

¹⁾ Kaufbrief, im Uerthe-Archiv.

²⁾ Die Kirche, in diesem Hostättli erbaut, wurde den 2. Oktober 1857 eingeweiht.

³⁾ Gült auf Nößlihostättli d. d. 17. November 1643 und 3. Febr. 1649 (im Uerthe-Archiv).

⁴⁾ Gemeindeprotokoll 1748-1818.

⁵⁾ Gemeindeprotokoll Seite 89 — die Gült, bekennt von Niklaus Blättler der ehrend. Irthe Hergiswyl, trägt das Datum 24. Dez. 1791,

⁶⁾ Das uralte „Unter-Allmeindli-Hußli“.

keit *rc.*, „wie selbes die *Irli* oder alte *Inhaber* es genuzet haben“, für fl. 5,200 , *Gld.* 12 und für *Gld.* 3 *Kaufwein*.¹⁾

Bucher ließ die Liegenschaft bearbeiten, theilweise urbar machen und darin Scheune²⁾ und Haus³⁾ erbauen, letzteres 1808. 1834 wurde sie an Franz Zibung verkauft und von demselben den 21. Mai die ersten Gültten, fl. 7000 Hauptgut, bekennt.⁴⁾ Den 13. Jänner 1836 kaufte sie (samt beiden Häusern) Kaspar Blättler für fl. 18,000 „mit der bestehenden Beschwerde des „Steinbach-Unterhalts, so weit sich das Allmeindli erstreckt, „und mit der Verpflichtung, dem obern Steinhof noch auf jede „Abtheilung zwei Tage im Bach zu arbeiten, halben Unterhalt „des Kirchweg-Steges“ *rc.*). Dagegen „ist der *Inhaber* des „Remigi *Reisers* Hauses oder Mättelis schuldig, jährlich zwey „Tage lang auf dem Allmeindli zu arbeiten.“⁵⁾ Unter gleichen Verpflichtungen ging sie, das untere Haus nicht inbegriffen, den 10. September 1843 an Franz Blättler, *Kuchi*-*Leonzen* sel., über für fl. 24,000 und wurde endlich den 20. November 1885, mit beiden Häusern, an Gebr. Blättler für Fr. 24,600 (fl. 57,400) verkauft. Die Güterschätzung beträgt Fr. 14,100.

Bezüglich „*Strenzenloch* und *Hörnli*“, die zwar auf Nidwaldner-Hergiswylergebiet liegen, gemäß ihrer Lage aber am bequemsten von dem Vieh der angrenzenden, auf Schwarzenbergerboden befindlichen Alp „*Bründlen*“ geweidet werden, glaubte man, daß dieselben „vor vüllen iahren verkauft = auch 1678 dem Jakob amrein von Malters gegeben

¹⁾ Kaufbrief, verschrieben durch Mathias Kaiser, *Irtschriber* (sog. *Kernen-Mathis*). — Das oben erwähnte Stück Land nebst darauf erbautem „*Spicher*“ sind in diesem Kaufe inbegriffen.

²⁾ Gemeindeprotokoll d. d. 30. November 1804 und 30. November 1805 (Seite 594 und 605).

³⁾ Jahrzahl am Hause.

⁴⁾ Gült bei Hrn. Dr. Bucher und Waisenprotokoll 1829—1847 (Seite 75).

⁵⁾ Kaufbrief, verschrieben von F. Odermatt, *Landschreiber*.

worden".¹⁾ 1773 wurde man eines Bessern belehrt,²⁾ wollte aber 1790 mit Peter Stalder von Schachen, Kant. Luzern, damaligem Besitzer von Bründlen, keinen diesbezüglichen Prozeß bestehen, sondern von der „Pretentierung“ abstehen.

Als hierauf Franz Barmettler von Wolfenschiessen, wohnhaft in der Lödi zu Hergiswyl, sich erklärte, den Prozeß zu bestehen, wenn man gewinnenden Falles die beiden Weiden als Eigenthum ihm lasse, wurde seinem Anerbieten entsprochen³⁾ und dann durch geschwornes Urtheil, d. d. 21. Januar 1796, das Nutzungs- und Eigenthumsrecht „aus genugsammen von Franz Josef Barmettler angeführten Gründen“ ihm zuerkannt, Peter Stalder dagegen mit seinen Ansprüchen „des gänzlichen für alle Zeit ab und zu ruhen gewissen“.⁴⁾ Barmettler vermiethete hierauf den 12. Hornung 1796 auf lebenslänglich die Nutznutzung an Stalder um einen jährlichen Zins von 100 (alten) Batzen.⁵⁾

Nach Barmettlers Tode kaufsten von dessen Erben die Uerthner zu Hergiswyl die Weiden „Strenzenloch und Hörnli“ den 2. Dezember 1844 für Gld. 100.⁶⁾ Auf diese Weise wieder in den Besitz des früheren Eigenthums gelangt, vermietheten auch sie die Nutznutzung an den Besitzer von Bründlen: Jos. Stalder auf der Wirzen, Sohn des oben erwähnten Peter. Der jährliche Zins betrug Gld. $6\frac{1}{2}$.⁷⁾

Nachdem in Folge einer zwischen den verstorbenen Besitzern F. Barmettler und P. Stalder Anno 1828 getroffenen und

¹⁾ Gemeindebefehl d. d. 28. Nov. 1790 — im Uerthe-Archiv.

²⁾ Gemeindeprotokoll 1748—1818, Seite 429.

³⁾ Notizen über „Strenzenloch und Hörnli“, von Nikl. Blättler, Senden, — im Uerthe-Archiv.

⁴⁾ Urtheil im Uerthe-Archiv.

⁵⁾ Vertrag im Uerthe-Archiv.

⁶⁾ Kaufbrief im Uerthe-Archiv.

⁷⁾ Antwortschreiben des Jos. Stalder, d. d. 15. Nov. 1853, im Uerthe-Archiv.

vorderhand unbekannt gebliebenen Nebereinkunft im Jahre 1853 neue Schwierigkeiten entstanden und trotz Anspruchnahme der Regierungen von Nidwalden und Luzern, ja sogar des hohen Bundesrathes, nicht beseitigt wurden,¹⁾ verkaufte die Uerthe-gemeinde den Zankapfel, das questionirliche Strenzenloch und Hörnli „mit Inbegriff des sogenannten Schlafsteins“ an Josef Stalder den 8. März 1856 für Fr. 200²⁾ und machte da-durch den dießfalligen nachbarlichen Streitigkeiten hoffentlich für alle Seiten ein Ende.

Während „Christen-Hostättli“, „Allmeindli“, „Strenzen-loch und Hörnli“ veräussert worden, waren die Büchsen, der Schweinfeld und der Blumattwald (auf der un-tern Allmeind) früher nicht Besitzthum der Uerthe.

Der Blumattwald gehörte zur Mühlehof-Ziegelhütte. Im Jahre 1600 erbaut, war dieselbe in Hergiswyl die erste und zwar Anfangs obrigkeitsliche Ziegelhütte. Nachdem auf dem Mühlehof, zuerst „Halti“ genannt, von 1594—1711 an 6 Gülden $\overline{\text{U}} 3387\frac{1}{2}$ Hauptgut verschrieben worden, bekennt Hans Kaspar Zibung dem Franzischg Odermatt den 9. Februar 1710³⁾ $\overline{\text{U}} 800$ Hauptgut auf Haus und Hostatt Müllly sammt Ziegelhütte und zugehörigem Wald.⁴⁾ Wie diese erste, so haben auch alle folgenden auf der Ziegelhütte errichteten Gülden zu-gleich den Wald zum Unterpfande. Den 6. April 1741 wird derselbe zum ersten Male „Blumattwald“ genannt. Den 10. November 1879 brachte die Uerthe denselben durch Kauf mit Grund und Boden an sich.

Bezüglich Schweinfeld heißt es im Kirchenrechnungsbuch 1736—1840, Seite 389: „Zuo wüssen ist daß man „hat aus denen Kilen oder steür güldten genumen und auf der

¹⁾ Schriften, im Uerthe-Archiv.

²⁾ Kaufbrief, im Uerthe-Archiv.

³⁾ Sollte heißen 1711.

⁴⁾ Güldensatz.

„schweinsädell bezalbt wie im alten filen buoch zuo sachsen ist
„nemlich fl. 4000 . Anstat dessen legt man widerumb inen auf
„Er Laubtnuß unsern gnädige Herren und oberen wie volget;
„Auf Ennetbach auf altzellen fl. 2000
„Auf der Maurmat zuo Ennenmoß fl. 1000
„Auf dem Hirserlli zuo Hergisweihl in zwei briefen fl. 1000
„Summa fl. 4000 “.

Das alte „filen buoch“ ging beim Brände des Pfarrhofes in der Nacht vom 31. Oktober auf 1. November 1825 verloren und ist daher dort nichts mehr zu „sachsen“. Da aber die auf „Ennetbach“ z. erwähnten Güsten in einem den 11. November 1731 angefertigten Zinsen-Berzeichniß sich vorfinden und die letzte derselben den 16. Februar 1713 bekennt worden ist, so wird der Ankauf des Schweinsedel 1713—1731 geschehen sein.

Die Büchsen wurde laut gerichtlichem Urtheil¹⁾ d. d. 18. Januar 1674 in der Zeit von 1612—1674 „uß gemeinem Ürtti Seckel um fl. 6000 erkaust und bezalt.“

Das 1856—1861 auf Pilatus-Klimsenhorn von Baumeister Kaspar Blättler sel. im Rözloch erstellte Gasthaus nebst Dependence und Kapelle gehören dem jeweiligen Privat-Besitzer; Grund und Boden dagegen verbleiben laut Vertrag d. d. 6. Oktober 1855 immer Eigenthum der Gemeinde.

II.

Die ersten Gesetze, die über Nutzung der Uerthe-Güter errichtet wurden, datiren vom Jahre 1582. Dieselben waren kurz, in einigen Punkten nicht geradezu ein Muster von logischer Richtigkeit und scheinen schon von Anfang an nicht allen entsprochen zu haben; denn bald und nicht selten entstanden Streitigkeiten zwischen denjenigen Uerthnern, die Vieh, und denjenigen, die wenig oder keines hatten. Nachdem bezüg-

¹⁾ Im Uerthe-Archiv.

liche Zwistigkeiten durch geschworene Urtheile den 15. Februar 1612 und 18. Januar 1674, 17. Februar 1727 und 28. Januar 1728 entschieden worden, wurden 1751 die ursprünglichen Gesetze in einigen Punkten abgeändert. Zu Folge erhaltenem Auftrage d. d. 31. Januar 1712 hatte der damalige Pfarrer Peter Remigi Blättler sie abgeschrieben, und in dieser Copie waren sie noch in den 1850er Jahren vorhanden. Seither wird das „Artikel-Buch“, das die Gesetze enthielt, vermisst. Aus Privat-Interesse hatte aber Jakob Jos. Zibung im Zwirz durch Anton Arnold, Pfarrhelfer in Hergiswyl (vom 7. März 1847 bis Pfingsten 1851), sie abzuschreiben lassen und dadurch vor gänzlichem Verluste sie bewahrt. Diese, offenbar nicht überall fehlerfreie Abschrift theilen wir wörtlich mit und untersuchen dabei nicht, ob die erwähnten Fehler auf Rechnung des ersten oder des zweiten Copisten kommen. Die uns vorliegende Copie lautet:

„Die alten Uerthegegesetze und Ordnung der Uerthner des „löbl. Kirchganges und Gemeinde Hergiswyl, so angefangen „unter Sr. Hochw. Anton Steinbach, Kaplan daselbst¹⁾ anno „1582, wiederum auf Befehl der Herren Räthe und gemeinen „Uerthnern, durch mich Peter Remigi Blättler, den 31. Jänner „1712 abzukopiren und abzuschreiben als der Zeit Pfarrherr „allhier:²⁾ Wir, die Uerthner zu Hergiswyl, in dem löbl. „Kirchgang Stanz, nid dem Kernwald, erkennen und thun kund „allmänniglich mit dieser Beschreibung, daß auf Sonntag vor

¹⁾ Hergiswyl, das (seit 845?) dem Kloster Murbach im Elsäss gehört, dann von 1291 an im Besitz verschiedener Herren und Ritter gestanden, 1378 von denselben sich losgekauft und 1384 an Nidwalden sich angeschlossen, war Kaplanei, Filiale zu Stans, von 1507—1620. Im Jahre 1504 war bewilligt worden, in der St. Niklaus-Kapelle daselbst an Sonn- und Feiertagen, die 4 hl. Tage ausgenommen, Gottesdienst zu halten. Vorher mußte derselbe in Stans besucht werden.

²⁾ Peter Remigi Blättler war daselbst Pfarrer von 1708 bis zu seinem Tode den 20. Mai 1729.

„St. Margaretha=Tag seien bei einander gewesen, da wir iennet „dem Stein, in der Spielmatt¹⁾ versammelt waren, und haben „da aufgesetzt und ordentlich auf uns und unsere Nachkommen, „die weil es der Mindertheil nicht absezt, was der Mehrtheil „macht und wendet, was die Uerthe antrifft, das soll der „Mindertheil auch statt und kräftige Haltung geben, und nichts „darwider thun, reden, handeln, machen und walten, zum gut „thun, wenn wir, wie unten folgt, verordnet und aufgesetzt.

„1tens wollen wir haben und sind übereingekommen, daß, „wer immer in unsere Uerthe ziehen will, soll, weil er nicht „Uerthner ist, weder nutzen noch genießen, im Holz und Feld;

„2tens, daß Keiner soll auf die Alp treiben, bis daß „die Leute, die darum eine Gemeine machen, darzu berufen „werden;

„3tens, daß Niemand soll ein Stier=Ochsen in unsere „Alp treiben;

„4tens, was ein Uerthner in unserer Uerthe wintern mag, „das mag er wohl auf die Alp treiben;

„5tens, was Einer einfach auf die Alp verrechnet und „treibt, das soll das Jahr hindurch damit die Alp besetzt sein;

„6tens, wer mit seinen Gütern an unsere Alp stoßt, soll „hagen, daß er uns nicht äze, oder wir Uerthner wollen die „Buße von ihm ziehen;

„7tens, daß Niemand solle in die Alp fahren vor Mitte „März,²⁾ weder mit Geißen, noch mit anderem Vieh, ehe, daß „wir auf die Alp fahren; wer dies nicht beachtet, von dem „wollen wir die Buße beziehen, ohne Gnade; von jedem Ross „1 Schill.

„8tens, wer ein Schwein ungeringet gehen läßt, der ist

¹⁾ Spielmatt soll die gegenwärtige „Nussbäumen“ sein, was um so wahrscheinlicher ist, da die anstossende Liegenschaft „Käpellimatt“ in den alten Gütern „Umstei“ heißt.

²⁾ Vergleiche Seite 138, Punkt 7.

„zu jedem Mal 1 Schill. verfallen; auch sollen keine Geiße
„im Lustagen und Herbst zu Boden gehen; um die sein old
„Schweine soll einer jedesmal 5 Schill. verfallen seyn;

„9tens, daß Keiner kein Bieh, sei es Geiß oder Schaaf,
„das er außer der Uerthe kaufft, nach dem Neujahr auf die
„Alp treiben soll; ¹⁾ ist geschehen an unser lieben Frau Heim-
„suchungstag im Jahre 82.

„10tens, wer Eines dieser Stücke nicht beachtet, der soll
„den Uerthnern 2 Batzen Buße, ohne alle Gnade verfallen seyn;
„darnach auch in unser Uerthe ein ganzes Jahr weder Holz
„noch Feld genießen, nutzen und brauchen; — und man soll
„alljährlich 2 Männer dazu geben, welche nachsehen sollen, ob
„Demand eines dieser Stücke übertreten hätte; das seye die Buße,
„wie oben steht, von ihnen auch einziehen soll das Uertherecht
„hiemit nicht gebrochen sei, ob sie die Buße von Einem müssten
„beziehen!

„11tens, soll Keiner keinen übergenden Stier aufstreiben;
„auch mag Einer eine Kuh wohl nach St. Johannestag ab-
„streiben und eine andere, welche auch Rechtung hat, im Dorfe
„aufstreiben;

„12tens, wenn man mit Demand, der einen der obge-
„meldeten Artikel übertreten hätte, rechten müßte; so soll der
„Rechtshandel auf Kosten desjenigen, der dann Unrecht hat, ge-
„führt werden;

„13tens, daß man keinen als Uerthner, weder um wenig,
„noch um viel annehmen wolle, bis es einer ganzen Gemeinde
„gefallen wird;

„14tens, daß kein Hindersäß ²⁾ keine Geiß in die Alpen

¹⁾ d. h. nach Neujahr von außerhalb der Gemeinde gekauftes Bieh
durfte nicht aufgetrieben werden.

²⁾ H i n d e r s ä ß hießen diejenigen Bewohner der Gemeinde, die
nicht Kantons-Bürger waren. Kantons-Angehörige, die in irgend einer
andern Gemeinde Nidwaldens Uerthner waren, wurden „Ve i s ä ß e n“
genannt.

„treibe, weder in das Gewli, noch in kein Fledchen; wollen
„sie aber sich des Waldes behelffen, so iſt's ihnen gestattet;
„aber, in die Alpen nicht; sonst wird man die Buſe von ihnen
„beziehen; „

„15tens, ein Jeder, welcher Holz abhaut, soll es vor
„Mitte März aus-grächen, und so er das nicht thut, so iſt
„jedermann berechtigt, das Holz auszugrächen und auszuhauen,
„und so feh es auch, wer birth liegen läßt über Lichtmeß, so
„mag dann männiglich das Holz dannen führen;

„16tens, daß kein Hindersäß kein Holz noch Feld genießen
„ſoll; auch wenn Einer einen Hindersäſſen in die Uerthe ſetzte,
„oder Einem ein Haus auf Lehen gäbe, so ſoll er ihm Holz
„aus seinen eigenen Gütern geben;

„17tens, daß Keiner kein Vieh auf die Alpen treibe, er
„gäbe denn zuvor den Alpzins, ehe er in die Alp fahrt, und
„es ſollen die Alpmeiſter dies keinem nachſehen; dieser Artikel
„iſt erläutert, wie unten folgt:

„18tens, daß Keiner kein tannenes Holz noch Schindeln-
„Holz ſoll verkauffen außer der Uerthe;

„19tens, daß Keiner kein Holz verkauffen ſoll beh Frem-
„den, weder tannenes, noch buchenes, auch nicht verschenken;
„er gebe es dann einem Uerthner;

„20tens, wo Hindersäſſen wären, die hierher gezogen
„und ehrbare Leute ſind, oder hier Güter ererbt haben, oder
„Wittwen, welche Uerthner zu Männern hatten, ſo auf unſer
„Allmend holzen wollen, ſo ſoll Einer oder Eine alljährlich
„4 Batzen gäben oder auf unſer Allmend nicht holzen dürfen.
„Auch darf das Holz nicht verkaufft werden, weder um wenig
„noch um viel; anſonſt würden ſolche geſtraft werden;

„21tens, wenn ein Hindersäſſe auf unſerer Allmend holzen
„wollte, ſo ſoll er im Anfang des Monats März 4 Batzen geben
„oder gar und ganz nicht holzen!

„22tens, wer einen Hauffgarten oder Binten auf der Allmend¹⁾ ausreuthen würde, soll zuerst mit Hanfsaamen säen, oder nachher; so, daß es nicht geschehe, daß sie herauslugen“.

Dieser 22. Artikel schließt die Reihe der 1582 gemachten Gesetze. In der (Seite 130) erwähnten Copie folgen unmittelbar die 1751 getroffenen Abänderungen. Nicht sowohl ihres Inhaltes, als vielmehr der Vollständigkeit wegen theilen auch wir dieselben mit.

III.

„Anno 1751 den 6. Jänner.

„sind von einer rechtmäßig ausgekündeten Extra-Gemeinde einige von obigen Artikeln, die weiter unten genannt werden, theils bestätigt, theils aber abgeändert worden.

¹⁾ Ist von dem Seite 125 erwähnten Allmeindli, wo ein Stücklein Gartenland sich befand, zu verstehen. Hierüber Folgendes:

Von der Lichtmezzgemeinde den 4. Hornung 1748 sind „dem Maurus Blättler die allmend gerten vür 4 Jahr übergeben worden im alten Luoder vür ein Jahr Gl. 1 und 2 tag arbeiten“. (Protokoll S. 3).

In späteren Jahren wurden diese Gärten zuweilen irgend einer armen Familie oder Person „der goz Willen“ gegeben.

Als genannter Maurus Blättler 1758 gestorben und dessen Frau Anna Maria Nuosser später mit Mstr. Joseph Freimuth sich wieder verheilichte und nach Obwalden zog, verkaufte sie 1772 die „gärtten Zen von ihren Döchter.“ Die Gemeinde bestritt die Richtigkeit des Kaufes und behauptete ihr Eigenthum. „Ermelte frau und ihr man“ citirten vor das geschworne Gericht. „Die Herren Räth und Zittner“ erwählten einen Ausschuß, ihnen Red und Antwort zu geben. „Und da man sich auf dizen Handell gesaßt gemacht, und wirklich vor der Rathstuben erscheinen und haben ein thräten wollen (den 16. April 1773), haben sein auf wohl vermeinte Einrathung ihres Beystandes Herrn Comisari und Land-Vogt Joseph Remigi Zelgerz nit einträten wollen. Haben auch nit Herz gehabt vor gericht zu erscheinen, und haben entlichen sich ergeben.“ (Protokoll Seite 264).

„Der fünfte Artikel ist auf folgende Weise verändert worden, daß, wenn Einer von Unglück getrofen würde, und auf Alp oder Allmend etwas verliehren würde, oder sonst prest-hast würde, soll er das Recht haben, ein anderes Haupt-Bieh nach proportion zu treiben, er möge es selbst besitzen, lauffen oder um Zins nehmen; wenn es nur in der Werthe gewintert worden ist.“

„Der sechste Artikel ist einfach bestätigt worden.“

„Der achtte Artikel ist in folgendem Sinn angenommen: Wenn Einer alte Schweine in den Alpen ungeringet lauffen ließe, so soll er der Alp 1 Gl. Zins verfallen seyn; wenn Einer aber junge Schweine ungeringet laufen läßt, so soll er, nachdem er zuvor gewarnt und ermahnt worden, alle Tage 10 Sch. Buße erlegen.“

„Der neunte Artikel ist einfach bestätigt worden.“

„Der elfte Artikel ist bestätigt mit dem Zusatz, daß Keiner kein Münch, ¹⁾ Streich-Ochsen, oder übergenden Stier treiben dürffe!“

¹⁾ In der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts waren in Hergiswyl die Pferde so selten, daß, wenn hie und da ein solches die Gemeinde betrat, dasselbe von der neugierigen Jugend wie ein wahres „Wunder-Thier“ betrachtet wurde. In früheren Zeiten wurden sie, wie es scheint, in größerer Zahl gehalten. Abgesehen von der schon 1582 festgesetzten Strafbestimmung (Seite 131, Art. 7) und dem oben angeführten, 1751 gemachten Zusatz (Artikel 11), erwähnt das Gemeindeprotokoll, beginnend mit der Lichtmeßgemeinde den 4. Hornung 1748, nicht selten der Pferde, z. B.:

1750 März 23. „wenn man mit Kinder und Rossen in lauweien wald fart, so sollt . . .“ (Protokoll Seite 30).

1750 Mey 1. „dem Hr. Niklaus Kaiser ist ein Füllimeren erlaubt worden soll darvon bezallen Gl. 5“. (Protokoll Seite 31).

1750 Dez. 8. „Item ist erkent worden, daß Jeder 6 kub schwäri Ross oder Kinder auf die obere allmänd treiben dörfe in dem gewohnten Quader, und für ein kub schwäri ein Tag arbeiten“. (Protok. Seite 37).

„Der **fünfzehnte Artikel** ist auch bestätet, mit dem **Zusatz**, daß, wenn Einer sein Theilholz bis auf Mitte März „nicht hauen würde, so soll selbes der Uerthe verfallen seyn.“

„Der **sechzehnte Artikel** ist auch bestätet worden. „Gleichfalls auch der **nennzehnte Artikel**, mit dem Zusatz, „daß ein Uerthner dem andern für seinen Hausbrauch ausgehauenes Holz zu kauffen geben dürfe.“

„Anno 1757 den 1. Tag Mey
„ist von einer verkündeten Gemeinde gemehrt und erkennt worden, daß in Zukunft kein Bauer keinen fremden Knecht, der „nicht Uerthner ist, in die Gemeindewälder schicke“.

1753 Hornung 4. „Dem Hr. Niklaus Keiser ist ein jährigß Minchli und ein Zeid Rind und 3 Meißrinderli“ . . . „Doch wan daß m önchli sollte schaden zusiegen, so möge es der Hirt aben treiben.“ (Protokoll Seite 68).

1754 Wintermonat 30. „Franz Joseph Keiser soll ein hl. Mäß lassen lassen, weilen sein s. v. Märaren nach galentag noch schaden getan uf der almänd“. (Protokoll Seite 91).

1772 Mey 1. „Dem Niklaus Fanger ist ein M önch begünstigt worden uf zu treiben ohne einige Kosten, auß ansäzung deßen, weilen er ein solcher großer quotäter gewässen gägen der Pfarrkirchen, in denen er ein so kostbahres ne iweß heil. grab hat in seinen Kosten lassen machen“. (Protokoll Seite 256).

1773 Wintermonat 28. „Der Artikel wägen denen M önchen ist widerum bestätet worden, mit dem Zusatz, daß wan keini Märaren und ein ganzen Hängst austreiben wird, so sollen die Mönchen geduldet wärden, wan aber der Einige, so ein gestiet austriebe, es möchte gedulden, so sole sonst auch Niemand nichtz darwider können protestieren, sondern solen die mönchen ohne Anstand mögen getrieben wärden“. (Protokoll Seite 268).

1776 Mey 1. „daß diß Jahr und künftig hin Niemand keine mälche sie sollen in den Lauwelen Wald und auf die obere almänd treiben; sonder sole die ober almänd und Lauwelen Wald den Kindern und Rossen alein gewidmet sein“. (Protokoll Seite 301).

Die Pferde sollen in damaliger Zeit zum „Guntlen, Männern und Schleipfen“ verwendet worden sein.

„Vorstehende Irthe-Gesetze seiner Zeit als Pfarrhelfer in „Hergiswyl aus dem Artikelgesetze treu abgeschrieben zu haben, „bezeugt“ *Caplan Arnold*“.

„Zumdorf, bei Hospenthal, den 11. August 1876.
Sig. Kaplan Arnold“.

Dieß die Seite 130 erwähnte Abschrift des Herrn Pfarrhelfer Anton Arnold.

Wer Lust und Freude hat, mag Abschrift und Gesetze nöherer Prüfung unterwerfen! Wir fügen unterdessen aus dem Gemeindeprotokoll folgende Beschlüsse von 1748 und 1751 bei:

1. An der Lichtmeßgemeinde den 4. Hornung 1748 wurde erkennt, der „Lauelenwald“ und das „Fräkmünd“ sollen „underhagt“ werden.¹⁾ Die den 6. Januar 1751 versammelte Gemeinde beschloß: „Der Mitelhag zuo fräkmünd soll von den Alpnuzern widerum aufgerichtet und gemacht werden.²⁾

2. Diese gleiche 1748er Lichtmeßgemeinde vertheilte zu den Alpen die Heuplänggen, wie dieselben gegenwärtig noch bestehen, nämlich: Fräkmünd soll heuen „uf dem undern und obern geses zugleich im stockdossen“; Lauelen „uf der frut und klimsen“; Alpenschwänd „uf dem sulz und ob dem bonneli (?) durch in denen selbig Planggen“. ³⁾

Diese Vertheilung wurde den 8. Hornung 1750 und den 22. Wintermonat 1765 bestätet.⁴⁾

3. „Item, wann einer sein alprecht mit küonen nicht besetzen könnte, soll ihm erlaubt sein, selbes mit Kinder oder Kalberen zuo besetzen, nemlich für ein kuo ein Zeid Kind, oder zwey Meizrinder oder 3 Kalber.⁵⁾

¹⁾ Gemeindeprotokoll Seite 5.

²⁾ Gemeindeprotokoll Seite 39.

³⁾ Gemeindeprotokoll Seite 3.

⁴⁾ Gemeindeprotokoll Seite 29 und 201.

⁵⁾ Protokoll d. d. 6. Januar 1751, Seite 39.

4. „Wann einer ein kuo auf die allmend treibet, der selbst „keine hat, so soll er selbe milchhalber auf treiben, also daß „sie in den ersten drey Tagen ohngefähr einmaß auf einmahl „gebe, oder wan sie galt wäre, solle sie auf daß wenigst vor „St. Johanneß Tag s. v. kalbern oder soll von dem Ürtivogt „widerum abgetrieben werden. ¹⁾

5. „Wan man auf die obere allmend fahret, so soll „dem Bauwert alleß Vieh fleißig angegeben werden, bey einem „guldh ohnnachläßlicher straf. ²⁾

6. „Ein Ührtner soll mit keinem frönden oder behsäß „weder in holz, weder in feld Theil oder gemein haben, oder „sein Ührtirecht verlohren haben. ³⁾

7. „Die geiß sollen auf der undern allmend kein platz „haben, sonder ihr nächsten Weg auf die obere getrieben wer- „den, und vor Sant Jörgen Tag so wohl auf der Witte als „in den Wälden ihren lauf haben, nach Jörgen Tag aber „sollen selbe allein in den Wälden bleiben, und so „oft sie auf der Witte angetrofen werden, soll der Bauer jedeß- „mahl 10 Schl. straf bezahlen, und dem Kleger der halbe Theil „gehören“. ⁴⁾

Dieser Beschuß bezüglich Weidgang der Ziegen wurde den 6. Januar 1759, den 7. Januar 1764 und den 30. Win- termonat 1774 von der Gemeinde erneuert ⁵⁾, war somit nicht bloß eine Folge vorübergehender Laune und ist uns darum hinlänglicher Beweis, daß die damaligen Hergiswyler das gegenwärtig bestehende Forstgesetz nicht studirt!

¹⁾ Protokoll d. d. 6. Januar 1751, Seite 39.

²⁾ Protokoll Seite 40.

³⁾ Protokoll Seite 40.

⁴⁾ Protokoll Seite 40.

⁵⁾ Protokoll Seite 142, 185 und 270.

